

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Angebot, Verkauf und Lieferung aller Güter und/oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinschaftlich «Produkt(e)») durch die oder im Namen der iNNutriGEL AG, und deren verbundenen Unternehmen (nachfolgend «iNNutriGEL») an einen Kunden (nachfolgend «Kunde») und gelten für alle Transaktionen zwischen iNNutriGEL und dem Kunden.
- 1.2 Durch Kontrahierung auf der Grundlage dieser AGB stimmt der Kunde ihrer Anwendbarkeit auf alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse zu, selbst wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.
- 1.3 iNNutriGEL lehnt die Anwendbarkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich ab. Darüber hinaus ersetzen die AGB sämtliche Bestimmungen früherer mündlicher oder schriftlicher Angebote, Kommunikationen, Vereinbarungen und Übereinkünfte der Parteien über den Verkauf und die Lieferung der Produkte; sie gelten vorrangig vor allen Allgemeinen Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags sowie vor sämtlichen anderen vom Kunden vorgelegten Allgemeinen Bedingungen und ersetzen diese. Versäumt iNNutriGEL, den vom Kunden festgelegten Allgemeinen Bedingungen zu widersprechen, dann gilt dies nicht als Annahme von Bedingungen des Kunden. Weder die Aufnahme der vertraglichen Leistung durch iNNutriGEL noch die Lieferung durch iNNutriGEL gilt als Annahme von Bedingungen des Kunden. Weichen die AGB von Bedingungen des Kunden ab, dann stellen die AGB und die nachfolgende Kommunikation oder Handlungsweise seitens oder im Namen von iNNutriGEL, insbesondere Auftragsbestätigungen oder die Lieferungen von Produkten, ein Gegenangebot, nicht jedoch eine Annahme dieser vom Kunden vorgelegten Allgemeinen Bedingungen dar. Jegliche Kommunikation oder Handlungsweise eines Kunden, die eine Vereinbarung über die Lieferung von Produkten durch iNNutriGEL bestätigt, wie auch die Annahme einer von iNNutriGEL getätigten Lieferung von Produkten durch den Kunden stellen eine uneingeschränkte Annahme der AGB durch den Kunden dar.
- 1.4 Die aktuelle Version der AGB kann unter <http://www.innutri.ch/impressum> abgerufen werden. iNNutriGEL behält sich das Recht vor, die AGB zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. iNNutriGEL zeigt dem Kunden solche Änderungen durch Übersendung der geänderten AGB, durch Bekanntgabe auf den genannten Internet-Sites oder anderweitig an. Die geänderten AGB treten am Tag ihrer Anzeige in Kraft. Die geänderten AGB gelten dann für alle zwischen dem Kunden und iNNutriGEL nach dem Datum dieser Anzeige durchgeführten Transaktionen.

- 1.5 Sämtliche elektronische Kommunikation zwischen iNNutriGEL und dem Kunden hat die Wirksamkeit von Originalen und gilt als «Schriftstück» zwischen den Parteien. Als ausschliesslicher Nachweis von Inhalt, Zeitpunkt der Zustellung und Zeitpunkt des Eingangs dieser elektronischen Kommunikation dient das von iNNutriGEL eingesetzte elektronische Kommunikationssystem.

2. ANGEBOTE, AUFTRÄGE UND BESTÄTIGUNG

- 2.1 Sofern von iNNutriGEL nicht anderweitig angegeben, sind von iNNutriGEL in jeglicher Form abgegebene Angebote nicht bindend, sondern stellen lediglich eine Einladung an den Kunden zur Erteilung eines Auftrags dar. Alle von iNNutriGEL abgegebenen Angebote verstehen sich widerruflich und vorbehaltlich unangekündigter Änderungen. Aufträge sind erst nach schriftlicher Annahme durch iNNutriGEL («Auftragsbestätigung») bindend. iNNutriGEL ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2 Preisangebote über geschätzte oder prognostizierte Mengen unterliegen einer Erhöhung, falls die während des festgelegten Zeitraums tatsächlich gekauften Mengen unter den geschätzten oder prognostizierten Mengen liegen.
- 2.3 Aufgrund des Herstellverfahrens sind Über- oder Unterlieferungen von plus/minus 10% (zehn Prozent) der bestellten Menge (in Verkaufseinheiten) möglich und gelten als gegenüber der in der Auftragsbestätigung bestätigten Menge erfüllt.
- 2.4 Jede Lieferung steht für sich als eigenständige Transaktion; wird eine Lieferung versäumt, dann bleibt dies für andere Lieferungen ohne Folgen.

3. PREISE

- 3.1 Die Preise und Währungen der Produkte von iNNutriGEL entsprechen den Angaben in der Auftragsbestätigung. Sofern nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise einschliesslich Standardverpackung, jedoch ausschliesslich Mehrwertsteuer oder anderer ähnlicher in einem bestimmten Rechtssoheitsgebiet auf die Produkte oder deren Lieferung erhobenen anwendbaren Steuern, Zölle, Gebühren oder Abgaben (nachfolgend «Steuern»). Alle in Verbindung mit dem Verkauf der Produkte erhobenen Steuern gehen zu Lasten des Kunden und werden entweder in den einzelnen Rechnungen aufgeschlagen oder dem Kunden von iNNutriGEL separat berechnet. Ein von iNNutriGEL gewährter Preisnachlass bezieht sich ausschliesslich auf die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnte Lieferung.

- 3.2 Sofern die Preise in der Auftragsbestätigung von iNNutriGEL nicht als Festpreise gekennzeichnet wurden, ist iNNutriGEL zur Anhebung der Preise der noch zu liefernden Produkte berechtigt, wenn die den Gestehungspreis bestimmenden Faktoren einer Erhöhung unterliegen. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere Roh- und Hilfsmaterial, Energie, von iNNutriGEL bei Dritten gekaufte Produkte, Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsabgaben, behördliche Abgaben, Frachtkosten und Versicherungsprämien. iNNutriGEL informiert den Kunden über diese Erhöhung, die den Anstieg der den Gestehungspreis bestimmenden Faktoren nicht übersteigen darf.
- 3.3 Bei herstellbedingter Über- oder Unterlieferung erhöht oder reduziert sich der Preis bzw. der bestätigte Auftragswert entsprechend der tatsächlich ausgelieferten Menge.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde grundsätzlich sämtliche Kosten, die im Rahmen der Druckvorstufe oder im Zusammenhang mit dem Versand von Mustern, Belegen und ähnlichem entstehen.

4. ZAHLUNG UND DEM KUNDEN GEWÄHRTE ZAHLUNGSZIELE

- 4.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig angegeben:
- (a) hat die Zahlung auf der Basis netto Kasse mit Eingang bei iNNutriGEL spätestens 30 (dreissig) Tage nach dem Datum der Rechnung von iNNutriGEL zu erfolgen. Alle Zahlungen haben ohne Abzüge für Steuern, Gegenrechnung oder andere Gegenforderungen, ausgenommen Abzüge für unbestrittene bzw. durchsetzbare Gegenforderungen zu erfolgen.
- (b) sind bei Erstbestellungen 50% des in der Auftragsbestätigung bestätigten Auftragswertes unmittelbar nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder der entsprechenden Rechnung als Anzahlung zu leisten. iNNutriGEL wird diese Anzahlung bei der nach Auslieferung der Produkte fälligen Schlussrechnung in Abzug bringen. Die Auftragsbestätigung wird im Falle von Erstbestellungen erst durch die Überweisung der Anzahlung gültig.
- 4.2 Bei der Bezahlung von Produkten ist Zeit ein wesentliches Vertragskriterium. iNNutriGEL kann, unbeschadet anderer Rechte von iNNutriGEL, Zinsen auf überfällige Zahlungen in Höhe von 12 % (zwölf Prozent) pro Jahr, berechnet auf täglicher Basis ab dem Fälligkeitstag bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Beträge berechnen. Alle iNNutriGEL für die Vereinnahmung überfälliger Forderungen entstehenden Kosten und Auslagen (insbesondere angemessene Rechtsanwaltsgebühren, Sachverständigenhonorare, Gerichtskosten und andere Verfahrenskosten) gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Zahlungen von Kunden werden zuerst zur Zahlung der Gerichtskosten und der aussergerichtlichen Kosten sowie der aufgelaufenen Zinsen verwendet und anschliessend, unabhängig von einer gegenteiligen Anweisung des Kunden, auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 4.4 Einsprüche gegen eine Rechnung sind iNNutriGEL spätestens 20 (zwanzig) Tage nach dem Rechnungsdatum anzuzeigen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als vom Kunden angenommen.

5. LIEFERUNG UND ANNAHME

- 5.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig bestimmt, erfolgen alle Produktlieferungen EXW. Der Begriff EXW hat die Bedeutung, die ihm in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils aktuellsten von der Internationalen Handelskammer in Paris veröffentlichten Version der INCOTERMS zugewiesen ist. Das «Werk» ist wenn nicht anders vereinbart identisch mit dem Domizil des Herstellers der Produkte von iNNutriGEL, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB in 21435 Stelle, Deutschland.
- 5.2 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig bestimmt, handelt es sich bei allen Lieferzeiten und Lieferterminen um Schätzungen ohne vertragsentscheidende Wirkung. iNNutriGEL ist berechtigt, die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Produkte in Teillieferungen zu liefern und getrennt zu verrechnen. Eine Verzögerung bei der Lieferung von Produkten enthebt den Kunden seiner Verpflichtung zur Annahme ihrer Lieferung nicht, es sei denn, vom Kunden kann eine Annahme dieser verspäteten Lieferung nach vernünftigen Massstäben nicht erwartet werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte anzunehmen und den in der Auftragsbestätigung festgelegten Preis für die Menge der von iNNutriGEL gelieferten Produkte zu zahlen.

6. STORNIERUNG

- 6.1 Die unrechtmässige Nichtannahme oder Zurückweisung der Produkte seitens des Kunden oder seine Stornierung der Auftragsbestätigung berechtigt iNNutriGEL, vom Kunden zusätzlich zum Ersatz anderer durch diese Handlungen verursachter Schäden den Ersatz für Folgendes zu verlangen:
- (a) im Fall von Produkten, die von iNNutriGEL nach vernünftigen Massstäben nicht an Dritte verkauft werden können, den Preis dieser Produkte, wie er in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist, oder
- (b) bei Produkten, die von iNNutriGEL weiterverkauft werden können, Schadensersatz in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des für die Produkte in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preises als Vertragsstrafe, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der iNNutriGEL tatsächlich entstandene Schaden geringer als 50 % des Preises ist oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

7. ÜBERPRÜFUNG UND ÜBEREINSTIMMUNG MIT SPEZIFIKATIONEN

- 7.1 Nach der Lieferung und im Zug von Handhabung, Benutzung, Vermengung, Veränderung, Einbindung, Verarbeitung, Transport, Lagerung, Einfuhr und (Wieder-) Verkauf der Produkte (nachfolgend «Verwendung») hat der Kunde die Produkte zu untersuchen und sich davon zu überzeugen, dass die gelieferten Produkte den in der Auftragsbestätigung aufgeführten vereinbarten Spezifikationen oder, falls keine Spezifikationen vereinbart wurden, den aktuellsten von iNNutriGEL zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte verwendeten Spezifikationen («Spezifikationen») entsprechen.
- 7.2 Reklamationen über Produkte haben schriftlich zu erfolgen und müssen für Mängel oder Fehlmengen, die bei angemessener Inspektion nach Anlieferung feststellbar sind, spätestens 7 (sieben) Tage nach Anlieferung bei iNNutriGEL eingehen, ansonsten spätestens 7 (sieben)

Tage nach dem Datum, an dem andere Reklamationen (z.B. verdeckte Mängel) feststellbar sind oder hätten feststellbar sein müssen, in jedem Fall nicht später als

(a) 6 (sechs) Monate nach dem Datum der Lieferung der Produkte oder

(b) dem Ablauf der Lagerfähigkeit der Produkte, und zwar dem jeweils früheren der beiden Termine. Die Verwendung der Produkte gilt als bedingungslose Annahme der Produkte zum Datum der Lieferung und als Verzicht auf alle Reklamationen für diese Produkte.

7.3 Die Feststellung, ob die gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen oder nicht, wird ausschliesslich von iNNutriGEL durch Analyse von Mustern oder der von iNNutriGEL geführten Aufzeichnungen durchgeführt, die Chargen oder Produktionsserien entnommen sind, in denen die Produkte den von iNNutriGEL angewendeten Analysemethoden entsprechend erzeugt wurden. Bei Uneinigkeit der Parteien bezüglich der Qualität einer Charge oder einer Produktionsserie der dem Kunden von iNNutriGEL gelieferten Produkte stellt iNNutriGEL repräsentative Muster der betreffenden Charge oder Produktionsserie einem nach vernünftigen Massstäben für den Kunden annehmbaren unabhängigen Labor zur Feststellung zur Verfügung, ob die betreffende Charge oder Produktionsserie die Spezifikationen erfüllt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind für die Parteien bindend, wobei die Partei, deren Position nicht bewiesen werden konnte, die damit verbundenen Laborkosten trägt.

7.4 Mängel bei einem Teil der Produkte berechtigen den Kunden nur dann zur Zurückweisung der gesamten Lieferung der Produkte, wenn vom Kunden die Annahme der Lieferung der verbleibenden nicht mangelhaften Teile der Produktlieferung nach angemessenen Massstäben nicht verlangt werden kann. Etwaige Reklamationen berühren die Zahlungspflicht des Kunden laut hier weiter oben aufgeführten Bestimmungen nicht.

8. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

8.1 Der Gefahrenübergang der Produkte auf den Kunden erfolgt entsprechend den anwendbaren Incoterms.

8.2 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn iNNutriGEL die Zahlung für die Produkte in voller Höhe samt Kosten wie Zinsen, Gebühren, Auslagen usw. erhalten hat; davor verbleibt das vollständige gesetzliche und wirtschaftliche Eigentum an den Produkten bei iNNutriGEL.

8.3 bei Kündigung (vergleiche Ausführungen weiter unten) ist iNNutriGEL unbeschadet etwaiger anderer Rechte berechtigt, die unverzügliche Rückgabe jener Produkte zu verlangen oder jene Produkte wieder in Besitz zu nehmen, für die iNNutriGEL einen Eigentumsvorbehalt geltend machen kann.

9. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistung nach der Spezifikation des in der Auftragsbestätigung ersichtlichen Produktes. iNNutriGEL kann keine verbindliche Garantie für die Haltbarkeit und Stabilität der Wirkstoffe leisten. iNNutriGEL garantiert eine nach bestem Wissen und Gewissen korrekte Deklaration von

Inhaltsstoffen und Nährwerten sowie die Herstellung gemäß der dem Produkt zugeordneten Rezeptur und Herstellungsanweisung.

9.2 iNNutriGEL gewährleistet lediglich, dass die Produkte am Tag der Lieferung den Spezifikationen entsprechen. Sofern und soweit die Produkte diese Gewährleistung verletzen und dies entsprechend festgestellt wird, kann iNNutriGEL nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist die Produkte kostenfrei für den Kunden reparieren oder austauschen oder aber eine Gutschrift für diese Produkte in Höhe des ursprünglichen Rechnungspreises ausstellen. Die Verpflichtung von iNNutriGEL ist damit ausschliesslich auf die Reparatur oder den Austausch der Produkte oder auf eine Gutschrift für die Produkte beschränkt.

9.3 Die Verpflichtung von iNNutriGEL zu Reparatur, Austausch oder Ausstellung einer Gutschrift ist abhängig vom Eingang einer rechtzeitigen Mitteilung über die vorgebliche Nichtkonformität der Produkte bei iNNutriGEL und, sofern zutreffend, der Rückgabe der Produkte.

9.4 Obige Gewährleistung versteht sich ausschliesslich und anstelle sämtlicher anderen ausdrücklichen, stillschweigenden, gesetzlichen, vertraglichen oder anderweitigen Gewährleistungen, Zusicherungen, Bedingungen oder anderen Bestimmungen, insbesondere der Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, oder der fehlenden Verletzung eines Anspruchs im Rahmen eines gewerblichen Schutzrechts, dem die Produkte unterliegen.

10. BESCHRÄNKTE HAFTUNG

10.1 Die Haftung von iNNutriGEL für sämtliche Kompensationsansprüche aus oder in Verbindung mit den Produkten und der Verwendung derselben ist pro Eintritt auf die unmittelbaren Schäden des Kunden beschränkt und übersteigt in keinem Fall den Verkaufswert der dem Kunden gelieferten mangelhaften Produktcharge.

10.2 iNNutriGEL haftet dem Kunden oder Anderen unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden, beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden oder Strafschadensersatz, für Verluste, Kosten und Auslagen insbesondere für aufgrund des Verlustes von Geschäftswert, entgangene Umsätze oder Gewinne, Lieferverzögerungen, Arbeitsniederlegungen, Produktionsausfall, Verschlechterung anderer Ware oder auf der Grundlage anderer Ursachen entstandene Schäden, gleichgültig, ob diese durch Verletzung von Gewährleistungen, durch Vertragsverletzung, Falschdarstellung, Fahrlässigkeit oder anderweitig entstanden sind.

11. HÖHERE GEWALT

11.1 Keine Partei haftet der anderen in irgendeiner Art für Schäden, Verluste, Kosten oder Auslagen, welche aus oder in Verbindung mit Verzögerungen, Einschränkungen, Störungen oder Säumnissen bei der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei entstehen, die durch Umstände ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle verursacht werden, insbesondere durch Naturkatastrophen, Gesetze und Verordnungen, behördliche Massnahmen, Anordnungen oder Entscheidungen eines Gerichts, Erdbeben, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Sabotage, Unfälle, Epide-

mien, Streiks, Aussperrungen, Bummelstreiks, Arbeitskämpfe, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte oder Rohmaterialien, Mangel oder Ausfall von Beförderungsmöglichkeiten, Ausfall von Anlagen oder wesentlichen Maschinen, Notreparaturen oder Notwartung, Ausfall oder Mangel bei Energie- und Wasserversorgung, Verzögerungen bei der Auslieferung des von Lieferanten oder Subunternehmern gelieferten Materials oder Mängel bei demselben («Höhere Gewalt»).

- 11.2 Bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt setzt die betroffene Partei unverzüglich die andere Partei darüber durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe für das Ereignis und der Art und Weise in Kenntnis, in der es die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Auftragsbestätigung berührt. Im Falle einer Verzögerung ist die Verpflichtung zur Lieferung für einen Zeitraum ausgesetzt, der dem von der Höheren Gewalt verursachten Zeitverlust entspricht. Sollte jedoch ein Ereignis Höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 60 (sechzig) Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin andauern oder eine solche Dauer erwartet werden, dann ist jede der Parteien berechtigt, den betroffenen Teil der Auftragsbestätigung ohne Verpflichtung der anderen Partei gegenüber zu stornieren.

12. ÄNDERUNGEN UND INFORMATIONEN, HAFTUNGS-FREISTELLUNG

- 12.1 Sofern nicht die Unveränderlichkeit der Spezifikationen über einen gewissen Zeitraum oder für eine bestimmte Menge von Produkten vereinbart wurde, behält sich iNNutriGEL das Recht vor, die Spezifikationen und/oder die Herstellung der Produkte zu ändern und zu einem beliebigen Zeitraum in der Erzeugung und/oder Herstellung der Produkte verwendetes Material ohne Ankündigung [durch ein anderes] zu ersetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten in Katalogen, Produktdatenblättern und anderen beschreibenden Publikationen, die von iNNutriGEL verteilt oder auf seiner Website veröffentlicht werden, dementsprechend ohne Vorankündigung gelegentlichen Änderungen unterliegen können.
- 12.2 In Bezug auf die Produkte und die Verwendung derselben durch den Kunden muss der Kunde ausschliesslich seine eigene Kompetenz sowie eigenes Know-how und eigene Urteilskraft anwenden und auf diese vertrauen. Eine von iNNutriGEL geleistete Beratung zieht keine weiteren Verpflichtungen nach sich. Der Kunde stellt iNNutriGEL von allen Schäden, Verlusten, Kosten, Auslagen, Forderungen, Ansprüchen und jeglicher Haftung (einschliesslich Produkthaftung) frei, welche aus oder in Verbindung mit den Produkten und ihrer Verwendung durch den Kunden entstehen.

13. BEFOLGUNG VON GESETZEN UND NORMEN

- 13.1 Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass die Verwendung der Produkte unter Umständen Erfordernissen oder Einschränkungen nach bestimmten Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Normen oder Standards, einschliesslich aber nicht beschränkt auf alle geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen und Bestimmungen gegen Bestechung und Bestimmungen zum internationalen Handel, wie insbesondere Ausfuhrverbote, Import- und Exportkontrollen sowie «Sanctioned Party Lists» (Listen, auf denen Personen und Unternehmen aufgeführt

sind, mit denen kein Handel betrieben werden darf) unterliegt.

- 13.2 Der Kunde gewährleistet ausdrücklich, dass Angestellte, Vertreter, Agenten oder Sub-Unternehmer des Lieferanten in Bezug auf
- (a) juristische oder natürliche Personen inklusive Beamten bzw. anderen Amtspersonen oder staatlich geführten Unternehmen oder
- (b) Produkte, weder direkt, noch indirekt (b1) unzulässige Vorteile akzeptieren, versprechen, anbieten oder gewähren, oder (b2) vertragliche Beziehungen eingehen, welche einen Verstoss gegen anwendbare Gesetze und Normen darstellen.
- 13.3 Für die Gewährleistung der Befolgung sämtlicher Gesetze und Normen in Verbindung mit seiner beabsichtigten Verwendung der Produkte, sowie die Beschaffung sämtlicher erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Freigaben für diese Verwendung trägt ausschliesslich der Kunde die Verantwortung.

14. EIGENSTÄNDIGE KONTRAHENTEN

- 14.1 iNNutriGEL und der Kunde sind eigenständige Kontrahenten; das durch diesen Vertrag geschaffene Verhältnis gilt nicht als ein Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

15. NICHTÜBERTRAGUNG UND VERÄNDERUNG DER BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE

- 15.1 Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten im Rahmen eines Bestätigten Auftrags abtreten oder übertragen, jedoch kann jede Partei diese Rechte und Pflichten an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder aber an Dritte übertragen, welche ihre gesamten Vermögenswerte oder ihr gesamtes Geschäft in Verbindung mit den Produkten oder einen wesentlichen Teil derselben erwerben.
- 15.2 iNNutriGEL ist berechtigt, eine Auftragsbestätigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn während der Laufzeit des bestätigten Auftrags eine Person oder Personengruppe, die keine Verbindung zu den Personen hat, die den Kunden zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung beherrschen, durch die Inhaberschaft von stimmberechtigten Wertpapieren oder anderweitig die Beherrschung über den Kunden erwirbt. Der Kunde hat iNNutriGEL von einer solchen Übernahme nach spätestens 10 (zehn) Tagen zu informieren. iNNutriGEL kann ihr Recht zur Kündigung der Auftragsbestätigung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden spätestens 10 (zehn) Tage nach dem Datum des Erhalts dieser Mitteilung ausüben.

16. UNTERBRECHUNG UND KÜNDIGUNG

- 16.1 In Fällen, in denen der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber iNNutriGEL versäumt und iNNutriGEL gegenüber keine ausreichenden Sicherheiten für seine Erfüllung vor dem planmässigen Liefertermin erbringt, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, seine Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, in Liquidation geht (ausgenommen für Zwecke einer Sanierung oder Verschmelzung), wenn vom Kunden oder gegen ihn ein Zahlungsunfähigkeitsverfahren eingeleitet wird, für das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil

desselben ein Treuhänder, Verwalter oder Vermögensverwerter bestellt wird, der Kunde einen aussergerichtlichen Vergleich abschliesst, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, oder gegen Gesetze und Normen verstösst, dann kann iNNutriGEL sofort durch schriftliche Mitteilung, unbeschadet seiner etwaigen anderen Rechte:

(a) die Rückgabe sämtlicher gelieferten Produkte verlangen, die noch nicht bezahlt wurden, und sie wieder in Besitz nehmen, wobei alle Kosten für die Wiedererlangung der Produkte zulasten des Kunden gehen, und/oder

(b) die Erbringung der ausstehenden Lieferung von Produkten aussetzen oder die Auftragsbestätigung für diese kündigen, es sei denn, der Kunde leistet für diese Produkte eine Vorauszahlung in bar oder erbringt ausreichende Sicherheiten für die Zahlung dieser Produkte an iNNutriGEL.

- 16.2 In jedem vorhergehend aufgezählten Fall werden sämtliche offenen Forderungen von iNNutriGEL bezüglich der an den Kunden gelieferten und von iNNutriGEL nicht wieder in Besitz genommenen Produkte mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar.

17. VERZICHTSKLAUSEL

- 17.1 Versäumt iNNutriGEL zu irgendeinem Zeitpunkt die Durchsetzung einer Bestimmung der AGB, dann gilt dies nicht als Verzicht seitens iNNutriGEL auf sein Recht, auf der Grundlage dieser Bestimmung oder Bedingung zu handeln oder diese durchzusetzen; ebenso werden die Rechte von iNNutriGEL durch eine Verzögerung, eine Säumnis oder eine Unterlassung der Durchsetzung der betreffenden Bestimmung nicht berührt. Der Erlass einer Verletzung der Pflichten des Kunden durch iNNutriGEL gilt nicht als Erlass einer vorhergehenden oder nachfolgenden Verletzung.

18. TEILUNWIRKSAMKEIT UND UMWANDLUNG

- 18.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, dann berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zwischen den Parteien in keiner Weise; die betreffende Bestimmung wird dann von den anderen abgetrennt. Die jeweiligen als ungültig oder nicht durchsetzbar betrachteten Bestimmungen sind so zu ändern, dass sie im höchsten gesetzlich zulässigen Ausmass der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.

19. EINSCHRÄNKUNG VON VERFAHREN

- 19.1 Sofern in diesem Dokument nicht anderweitig bestimmt, darf ein Kunde erst dann ein Verfahren anstrengen, wenn er vorher, und zwar spätestens 30 (dreissig) Tage, nachdem ihm das beklagte Ereignis zum ersten Mal zur Kenntnis kommt, iNNutriGEL eine schriftliche Mitteilung über den vorgeblich gegen iNNutriGEL bestehenden Anspruch macht und vom Kunden spätestens 12 (zwölf) Monate nach dieser Mitteilung ein Verfahren eingeleitet wird.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 20.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien aus oder in Verbindung mit der Auftragsbestätigung und/oder den AGB unterliegen Schweizer Recht und sind diesem entsprechend auszulegen, ohne Rücksicht auf dessen kollisionsrechtliche Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.
- 20.2 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche von einer Partei eingeleiteten gerichtlichen Verfahren oder Prozesse ausschliesslich bei den zuständigen Gericht am Domizil der iNNutriGEL angestrengt werden, ohne dass hierdurch Berufungsrechte beschränkt werden, sowie unbeschadet des Rechts von iNNutriGEL, die Angelegenheit einem beliebigen anderen zuständigen Gericht vorzulegen.

21. WEITERBESTAND VON RECHTEN

- 21.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien sind für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, zulässigen Zessionare, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und rechtlichen Vertreter bindend und wirken zu deren Nutzen. Die Kündigung eines oder mehrerer Rechte oder Pflichten der Parteien, unbeschadet des Grundes, berührt jene Bestimmungen der AGB nicht, die nach dieser Kündigung weiter in Kraft bleiben sollen.

22. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 22.1 Alle aus oder in Verbindung mit den Produkten entstehenden gewerblichen Schutzrechte sind ausschliessliches Eigentum von iNNutriGEL.
- 22.2 iNNutriGEL hat die mögliche Existenz gewerblicher Schutzrechte Dritter, die als Folge des Verkaufs und/oder der Lieferung der Produkte verletzt werden könnten, nicht geprüft; für Verluste oder Schäden in dieser Hinsicht kann iNNutriGEL nicht haftbar gemacht werden.
- 22.3 Der Verkauf der Produkte überträgt weder stillschweigend noch anderweitig eine Lizenz im Rahmen eines gewerblichen Schutzrechtes bezüglich der Zusammensetzungen und/oder Anwendungen der Produkte; der Kunde übernimmt ausdrücklich sämtliche Gefahren der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten aufgrund der Verwendung der Produkte einzeln oder in Kombination mit anderen Materialien oder in einem Verarbeitungsvorgang.

23. FORMELLE HINWEISE

- 23.1 Die in diesen AGB enthaltenen Überschriften dienen lediglich der Übersicht und haben keine Wirkung auf die Auslegung oder Interpretation der AGB. Das Dokument wurde mit automatischer Silbentrennung erstellt.
- 23.2 Die Originalversion dieser AGB wurde in deutscher Sprache erstellt. Bei Unstimmigkeit oder Widersprüchlichkeit zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung derselben ist die deutsche Version massgeblich.